

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Mainova AG

Anschrift: Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	14
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	14
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	32
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	34
B5. Kommunikation der Ergebnisse	36
B6. Änderungen der Risikodisposition	37
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	38
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	38
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	39
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	40
D. Beschwerdeverfahren	41
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	41
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	49
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	52
E. Überprüfung des Risikomanagements	54

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) erforderlichen Risikomanagements gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde im August 2022 bei der Mainova AG eine Menschenrechtsbeauftragtenfunktion eingerichtet. Diese wurde im November 2022 mit Sarah Gelz, Projektmanagerin Lieferkettengesetz, Menschenrechte und Nachhaltigkeit und im August 2023 mit Marie Textor, Projektmanagerin Lieferkettengesetz, Menschenrechte und Nachhaltigkeit besetzt. Der Vorstandsvorsitzende der Mainova AG hat im Juni 2023 Sarah Gelz und im August 2023 Marie Textor formell zur Menschenrechtsbeauftragten der Mainova AG berufen. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt der Vorstand der Mainova AG.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Im Berichtszeitraum wurde die Berichterstattung im Rahmen der Projektorganisation sichergestellt. Mit der Einrichtung eines Lenkungskreises hat die Menschenrechtsbeauftragte viermal im Jahr über ihre Arbeit an den Lenkungskreis berichtet, bei dem ein Vorstandsmitglied vertreten war. Zusätzlich zu der Berichterstattung im Lenkungskreis wurde im Berichtszeitraum der Gesamtvorstand der Mainova AG im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten informiert. Zudem wurde der Vorstandsvorsitzende in regelmäßigen Rücksprachen über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten informiert.

Bis Q2 2024 soll eine interne Richtlinie implementiert sein, die u. a. den Berichtsprozess an den Vorstand im laufenden Geschäftsbetrieb festschreibt. Der Berichtsprozess soll sicherstellen, dass der Vorstand mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen über die Arbeit der Menschenrechtsbeauftragten informiert wird. Bei wesentlichen Änderungen der Risikolage wird der Gesamtvorstand anlassbezogen informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

www.mainova.de/nachhaltigkeitsrichtlinien

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde im Berichtszeitraum gegenüber relevanten Zielgruppen kommuniziert. Im Rahmen einer internen Meldung wurden die Beschäftigten der Mainova AG, Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM), Straßenbeleuchtung Rhein-Main GmbH (SRM) und Mainova ServiceDienste GmbH (MSD) (im Folgenden: Verbund Mainova) sowie der Betriebsrat über die Veröffentlichung der Grundsatzklärung informiert. Zusätzlich wurde intern eine Informationsmail an die erste Führungsebene sowie den Betriebsratsvorsitzenden geschickt. Die vollkonsolidierten Beteiligungen, die in den eigenen Geschäftsbereich der Mainova AG fallen, wurden ebenfalls per E-Mail informiert und aufgefordert, die Grundsatzklärung an ihre Belegschaft zu kommunizieren. Extern wurde die Grundsatzklärung auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG sowie sukzessive auf den Unternehmenswebsites der vollkonsolidierten Beteiligungen eingebunden bzw. verlinkt (sofern eine Unternehmenswebsite vorhanden ist).

Im Rahmen einer Pressemitteilung zum Branchendialog Energiewirtschaft wurde die Grundsatzklärung ebenfalls kommuniziert.

Ab Q2 2024 wird in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf die Grundsatzklärung verwiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern wurde erstmals Anfang August 2023 veröffentlicht.

Im Dezember 2023 wurde die Grundsatzklärung auf Basis der finalisierten Risikoanalysen um die identifizierten und priorisierten Risiken sowie den Umgang mit diesen ergänzt (Aktualisierung).

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- Sonstige: Immobilienmanagement; Sicherheitsdienste

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie ist auf verschiedene Fachbereiche aufgeteilt. Die zentrale Zuständigkeit für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten liegt beim Nachhaltigkeitsmanagement im Bereich Konzernkommunikation und Public Affairs. Ebenfalls im Nachhaltigkeitsmanagement angesiedelt ist die Menschenrechtsbeauftragte der Mainova AG, die für die Überwachung des LkSG-Risikomanagements verantwortlich ist. Außerdem ist das Nachhaltigkeitsmanagement für die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich, die Grundsaterklärung, die Dokumentation und Berichterstattung zuständig.

Die Stabsstelle Recht und Compliance-Management ist für das Beschwerdeverfahren zuständig. Der Fachbereich Einkauf ist für die Risikoanalyse seiner Zulieferer und die Fachbereiche bzw. die vollkonsolidierten Beteiligungen für die Risikoanalyse ihrer Zulieferer zuständig.

Für den Verbund Mainova wurden Risikoverantwortliche entsprechend der verschiedenen geschützten Rechtspositionen des LkSG ernannt.

Fachbereich Personal (Verbot von Kinderarbeit; Verbot von Beschäftigung in Zwangsarbeit und Sklaverei; Koalitionsfreiheit; Verbot von Ungleichbehandlung; Pflicht zur Zahlung eines angemessenen Lohns)

Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz (Arbeitsschutz; Verbot, schädliche Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigungen zu verursachen; Verstoß gegen das Minamata-Übereinkommen; Verstoß gegen die Stockholmer-Konvention; Verstoß gegen das Basler-Übereinkommen)

Fachbereich Immobilienmanagement (Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung)

Fachbereich Sicherheitsdienste (Verbot der Beauftragung von Sicherheitskräften unter Missachtung von Menschenrechten)

Bei den vollkonsolidierten Beteiligungen (> 50 %) der Mainova AG liegt die

Risikoverantwortlichkeit bei der Geschäftsführung. Diese hat für die operative Umsetzung die Zuständigkeit auf Mitarbeitende mit der notwendigen Expertise delegiert.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die Menschenrechtsstrategie wird im Rahmen von verschiedenen Regelwerken in die operativen Prozesse und Abläufe integriert: Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und Umweltbelangen im Mainova-Konzern, Verhaltenskodex für Mitarbeitende (bei Vertragsunterzeichnung), Verhaltenskodex für Lieferanten und einer Menschenrechtspolicy.

Um sicherzustellen, dass die Menschenrechtsstrategie in den operativen Prozessen Anwendung findet, wurde im Rahmen der konkreten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich mit allen genannten Expertinnen und Experten (siehe vorherigen Abschnitt) eine umfangreiche, alle Rechtspositionen umfassende Bestandsaufnahme gemacht. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass in unseren operativen Prozessen und Abläufen bereits umfangreiche Vorkehrungen getroffen wurden.

Bis Q2 2024 soll eine interne Richtlinie finalisiert sein, die interne Zuständigkeiten, Prozesse und Strukturen formalisiert, um eine einheitliche Verfahrensweise für die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten gemäß LkSG bei der Mainova AG sicherzustellen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Umsetzung der Anforderungen des LkSG wurde eine Vollzeitstelle „Projektmanagerin Lieferkettengesetz, Menschenrechte und Nachhaltigkeit“ im Nachhaltigkeitsmanagement des Bereichs Konzernkommunikation und Public Affairs geschaffen und mit einer Fachkraft besetzt, um dort die initiale Verankerung aller menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zentral zu koordinieren (Projektleitung) und als Menschenrechtsbeauftragte das LkSG-Risikomanagement zu überwachen. Eine Zertifizierung Menschenrechtsbeauftragte durch den TÜV Rheinland wurde im Berichtszeitraum von der Menschenrechtsbeauftragten erfolgreich absolviert.

Einkaufsseitig wurden Mitarbeitende mit Expertise in der Zusammenarbeit mit Lieferanten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Zulieferer abgestellt. Seit 2024 gibt es mit der Besetzung der Vollzeitstelle "Lieferketten- und Nachhaltigkeitsmanagerin" im zentralen Einkauf zusätzlich eine Fachkraft, die übergreifend für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten der Zulieferer verantwortlich ist. Der Einkauf ist ebenfalls zuständig für die Betreuung und Weiterentwicklung des Risikomanagement-Tools, welches zur Durchführung und Dokumentation der Risikoanalysen genutzt wird. Relevante Inhalte des Risikomanagement-Tools werden durch eine vom Tool-Anbieter beauftragte Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Die Beurteilung der Risiken im eigenen Geschäftsbereich wird unter Einbezug fachlicher Expertise aus den Bereichen Personal, Arbeitssicherheit und Umweltschutz, Immobilienmanagement und Sicherheitsdienste (Risikoverantwortliche für Verbund Mainova) vorgenommen. Für die Beurteilung der Risiken bei den vollkonsolidierten Beteiligungen wurden Mitarbeitende mit der nötigen Expertise für die operative Umsetzung ernannt (LkSG-Verantwortliche).

Ergänzend wurde das Projektteam durch die Interne Revision unterstützend begleitet.

Fachliche Expertise wurde zusätzlich im Lenkungskreis für die Phase der Ausarbeitung des Risikomanagements aus den Bereichen Einkauf, Recht und Compliance-Management und Nachhaltigkeitsmanagement zur Verfügung gestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde innerhalb unseres Geschäftsjahres (01.01.2023 bis 31.12.2023) durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich:

Zu Beginn wurde der eigene Geschäftsbereich der Mainova AG unter Berücksichtigung von § 15 AktG festgelegt. Unter den eigenen Geschäftsbereich der Mainova AG fallen damit alle Beteiligungen mit mindestens > 50 % Anteil. Das entspricht den vollkonsolidierten Beteiligungen der Mainova AG.

Im nächsten Schritt wurden gem. Kapitel 4.1 der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ Informationen zur Struktur sowie zu Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Mainova AG und allen vollkonsolidierten Beteiligungen erhoben, um ein Grundverständnis zu schaffen.

Abstrakte Risikobetrachtung: Für die abstrakte Risikobetrachtung im eigenen Geschäftsbereich wurde im Berichtszeitraum ein Risikomanagement-Tool genutzt. Die abstrakte Risikobewertung wird auf Basis der Stammdaten Land und Industrie ermittelt. Dabei wird auf die Standards ISO 3166-2 und NACE-Codes zurückgegriffen. Für die korrekte Bestimmung der NACE-Codes wurde insbesondere auf die erhaltenen Informationen zurückgegriffen, die durch o. g. Informationserhebung ermittelt wurden.

Konkrete Risikobetrachtung: In die konkrete Risikobetrachtung wurden alle Rechtspositionen einbezogen und für jede Rechtsposition die bereits vorhandenen Präventionsmaßnahmen hinterfragt. Zunächst wurden gestützte Interviews mit den Risikoverantwortlichen des Verbunds Mainova (siehe Abschnitt A3. „Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation“) durchgeführt. Als Leitfaden für die Interviews wurde auf ein Fragenkatalog zurückgegriffen, der aus dem Risikomanagement-Tool generiert wurde. Die Fragen aus dem Fragenkatalog wurden von einer Rechtsanwaltskanzlei formuliert, die den Anbieter des Risikomanagement-Tools fachlich bei der Umsetzung LkSG-spezifischer Anforderungen unterstützt. Die Abschnitte im Fragenkatalog beziehen sich auf die im LkSG genannten Rechtspositionen und sind so gestellt, dass durch deren Beantwortung ermittelt werden kann, ob ein erhöhtes Risiko besteht, gegen die jeweilige Rechtsposition zu verstoßen. Um den unternehmensspezifischen Abläufen gerecht zu werden, wurde der pauschale Fragebogen des Risikomanagement-Tools um Fragen ergänzt, die sich auf konkrete Vorgänge/Strukturen bei Mainova beziehen und eine Ermittlung bereits bestehender Vorkehrungen/Präventionsmaßnahmen ermöglichen. Im Nachgang wurden die Aussagen und Rückmeldungen zu allen Rechtspositionen und dazu vorhandenen wesentlichen Präventionsmaßnahmen durch die Auswertung interner Daten (z. B. Unfallstatistik), Richtlinien und weiterer Quellen überprüft. Die Dokumentation der identifizierten Präventionsmaßnahmen erfolgte pro Rechtsposition in separaten Risikokontrollmatrizen. Ebenfalls wurde in den Risikokontrollmatrizen definiert, wie die Wirksamkeit der aufgenommenen Präventionsmaßnahmen zu überprüfen ist. Bei den Fällen, bei denen festgestellt wurde, dass die bestehenden Vorkehrungen nicht ausreichen, um das Risiko, gegen eine der Rechtspositionen zu verstoßen, hinreichend zu reduzieren, wurde das bestehende Restrisiko mithilfe der

Angemessenheitskriterien aus dem LkSG gewichtet und priorisiert; grundsätzlich wurden sowohl das Einflussvermögen als auch der Verursachungsbeitrag im eigenen Geschäftsbereich pauschal als hoch angenommen. Anschließend wurden bei Bedarf zusätzliche Präventionsmaßnahmen bestimmt und mit Fristen zur Umsetzung versehen.

Für die übrigen vollkonsolidierten Beteiligungen wurden ebenfalls individuell angepasste Fragebögen verwendet (allgemeine Fragen ergänzt um unternehmensspezifische Fragen; s. o.). Diese wurden zunächst von den LkSG-Verantwortlichen der Beteiligungen beantwortet und anschließend, wenn notwendig, im Rahmen von individuellen Interviews mit den LkSG-Verantwortlichen der Beteiligungen plausibilisiert. Im Anschluss an die Plausibilisierung wurden die beantworteten Fragebögen ebenfalls in Risikokontrollmatrizen überführt. Restrisiken wurden mithilfe der Angemessenheitskriterien aus dem LkSG gewichtet und priorisiert.

Risikoanalyse Zulieferer:

Für die Durchführung der Risikoanalyse der Zulieferer wurde ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen ab. In das System wurden sämtliche unmittelbare Zulieferer eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes, Berichte und Pressemitteilungen wurde auf Basis der Stammdaten Land und Industrie (NACE-Codes) für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition nach LkSG ein abstraktes Risiko ermittelt. Bei auffälliger, abstrakter Risikoanalyse der Unternehmen, wurden in einem zweiten Schritt konkrete Risiken der einzelnen Zulieferer ermittelt. Das konkrete Risiko wurde auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos wurden sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Bei drei mittelbaren Zulieferern wurden aufgrund von Pressemitteilungen anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt. Diese umfassten Verdachtsfälle von Zwangsarbeit bei mittelbaren Zulieferern der Automobilbranche in China, einen Vorwurf von Betrug bei einem Beratungsunternehmen und einen Fall von Umweltverschmutzung bei einem Mineralöllieferanten.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Analyseergebnisse führten zu keiner wesentlich veränderten und/oder erweiterten Risikolage.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Im Berichtszeitraum wurden keine Beschwerden von Einzelpersonen eingereicht. Hinweise, die sich aus Pressemitteilungen ergaben, umfassten u. a. Verdachtsfälle von Zwangsarbeit bei mittelbaren Zulieferern der Automobilbranche in China. Über unseren unmittelbaren Lieferanten wurde eine Stellungnahme eingefordert. Nach Auskunft eines vom mittelbaren Zulieferer beauftragten, unabhängigen Prüfers haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt. Ein weiterer Fall wurde im Zusammenhang mit dem Vorwurf von Betrug bei einem Beratungsunternehmen geprüft. Auf Anfrage teilte der unmittelbare Lieferant mit, dass der Fall geprüft sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen unterschiedlichen Ausmaßes eingeleitet wurden, die in letzter Konsequenz zur Entlassung der betroffenen Personen führen können. Ebenfalls aufgrund einer Pressemitteilung wurde ein Fall von Umweltverschmutzung bei einem Mineralöllieferanten geprüft. Nach dem Auftreten eines Lecks an einer Förderleitung leitete das Unternehmen sofort Maßnahmen zur Behebung ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Gewichtung und Priorisierung im eigenen Geschäftsbereich:

Identifizierte Restrisiken wurden mithilfe der Angemessenheitskriterien aus dem LkSG gewichtet und priorisiert. Die grundlegende Methodik (Bewertung eines Risikos anhand der Parameter Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit) basiert auf dem Risikoanalyse-Tool des KMU-Kompass (Stand Anfang 2023) und wurde um die Spezifika aus dem LkSG erweitert. Die Methodik der Gewichtung und Priorisierung ist in den Risikokontrollmatrizen festgehalten und wurde mit den Anwendern, nebst Erklärungen und Beispielen, besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten. Das Kriterium Art und Umfang der Geschäftstätigkeit wurde in den vorbereitenden Überlegungen zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich berücksichtigt. Das Einflussvermögen und der Verursachungsbeitrag wurden im eigenen Geschäftsbereich pauschal als hoch angenommen. Bei der Risikogewichtung einzelner Risiken wurden die Angemessenheitskriterien Schwere (Ausmaß, Umfang, Unumkehrbarkeit) sowie Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen. Im Falle der Identifikation von erhöhten Restrisiken wurden zusätzliche Maßnahmen zur Risikomitigation initiiert.

Gewichtung und Priorisierung Zulieferer:

Mithilfe eines IT-gestützten Risikomanagement-Tools wurden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Grundsätzlich werden die ermittelten Risiken je geschützter Rechtsposition gleichgewichtet betrachtet und gemittelt. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen wurden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

betrachtet. Diese Risiken wurden hochprioritär behandelt und ersetzen das ermittelte durchschnittliche Risiko, falls eine der prioritären Rechtspositionen höher als das gemittelte Risiko ist. Zudem wurden, ebenso gleichgewichtet, vor allem Risiken betrachtet, die häufig eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung wurden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potenziellen Verletzung wurde insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund des Tätigkeitsprofils der Mainova AG als Energieversorger stellt der Arbeitsschutz bei unseren Geschäftsaktivitäten nach bisherigem Stand ein erhöhtes Risiko dar. Als ein in Deutschland agierendes Unternehmen hält sich Mainova an die geltenden Arbeitsschutzgesetze. Zudem hat die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz im Jahr 2023 eine Strategie zur zusätzlichen Steigerung des Arbeitsschutzes erarbeitet, die in den Folgejahren umgesetzt werden soll. Das Risiko tritt potenziell bei (zukünftigen) Mitarbeitenden des Mainova-Konzerns sowie (zukünftigen) Mitarbeitenden von bei uns tätigen Fremdfirmen auf.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz identifiziert und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Jährliche Pflichtschulungen zum Arbeitsschutz für alle Mitarbeitenden
- Schulungen bei Einstellung (handwerkliche Tätigkeit)
- Schulungen bei Einstellung (Bürotätigkeiten)
- Unterweisungen vor Tätigkeitsbeginn (handwerkliche Tätigkeiten)
- Befähigung von Führungskräften, insbesondere mithilfe von Coachings und Leitfäden

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aus folgenden Gründen werden die Schulungen als angemessen erachtet:

- Es handelt sich um Pflichtschulungen zum Arbeitsschutz und Brandschutz
- Diese werden jährlich allen Mitarbeitenden des Verbunds Mainova einfach zugänglich über ein Software-Tool zur Verfügung gestellt
- Die Durchführung der Schulungen wird durch die verantwortliche Führungskraft kontrolliert
- Die interaktiven Schulungen enthalten Wissensabfragen

Zusätzlich ist die 1.000-Mann-Quote ein Indiz für die Wirksamkeit der Schulungen. Unsere Unfallzahlen werden monatlich erhoben und auf dieser Basis jährlich die 1.000-Mann-Quote berechnet. Dieser Wert wird dann mit den Kennzahlen der BG ETEM verglichen. Die 1.000-Mann-Quote der BG ETEM hat Mainova bisher immer unterschritten.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits bestehende Präventionsmaßnahmen im Bereich Arbeitsschutz identifiziert und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Gefährdungsbeurteilungen für jeden Arbeitsplatz
- Zuordnung persönliche Schutzausrüstung
- Auswahl persönliche Schutzausrüstung
- Überprüfung technische Ausstattung für Notfälle
- Überprüfung eingesetzter Maschinen und Gerätschaften
- Jährliche Begehungen der Liegenschaften
- Unfallmeldungen
- Überwachung relevanter Sicherheitsaspekte (Kennzahlen)
- Reporting an Geschäftsleitung
- Interne Richtlinien und Anweisungen
- Stabsstelle Arbeitssicherheit
- Stabsstelle Gesundheit
- Sicherheitsfachkräfte
- Sicherheitsbeauftragte
- Ausschüsse und Sicherheitstreff

Da im Bereich Arbeitsschutz ein erhöhtes Restrisiko verbleibt, wurden drei zusätzliche Präventionsmaßnahmen vereinbart und insbesondere eine neue Strategie zur Steigerung des Arbeitsschutzes erarbeitet, die u. a. breitangelegte Schulungen der Belegschaft sowie Unterweisungen für Fremdfirmenpersonal beinhaltet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Rahmen der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden bereits Überlegungen zur Wirksamkeit angestellt und in den Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Dementsprechend ist das Design zur Wirksamkeitsüberprüfung, welche ab 2024 regelmäßig durchgeführt werden muss, grundsätzlich definiert und mit den Risikoverantwortlichen abgestimmt. Die 1.000-Mann-Quote ist ein wesentliches Indiz für die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot von Kinderarbeit

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das genannte Risiko wurde als besonders schwerwiegend identifiziert, da seine Auswirkungen unumkehrbar sind. Es wurde im Zuge der abstrakten Risikoanalyse bei einem Hersteller elektrischer Drähte und Kabel identifiziert. Die Bewertung des Risikos verbesserte sich im Laufe der konkreten Analyse.

Wo tritt das Risiko auf?

- Polen

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Das genannte Risiko wurde als besonders schwerwiegend identifiziert, da seine Auswirkungen unumkehrbar sind. Es wurde im Zuge der abstrakten Risikoanalyse bei einem Hersteller technischer Textilien identifiziert. Die Bewertung des Risikos verbesserte sich im Laufe der konkreten Analyse.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden im vergangenen Geschäftsjahr Zertifikate und Selbstauskünfte in Form von Fragebögen eingefordert und validiert, sobald die abstrakte Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko vermuten ließ. Darüber hinaus bestätigt ein Großteil der Lieferanten unabhängig von der Risikoanalyse im Abstand von zwei Jahren den geltenden Lieferantenkodex und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und reicht Zertifikate u. a. zu den Themen Arbeitsschutz und Umweltschutz ein. Wie im Abschnitt E. „Überprüfung des Risikomanagements“ beschrieben, ist Mainova darüber hinaus von Beginn an Mitglied des Branchendialogs Energiewirtschaft, der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der deutschen Energiewirtschaft entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick nimmt. Im Rahmen dessen werden u. a. Konzepte zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt. Neben dem Mitwirken im Branchendialog Energiewirtschaft hat Mainova gemeinsam mit Partnern der Thüga das nachhaltige Beschaffungsnetzwerk gegründet und engagiert sich innerhalb dessen in der Arbeitsgruppe „Nachhaltige Vergabekriterien“. Diese setzt sich mit der Thematik auseinander, wie Vergabekriterien in Beschaffungsprozessen idealerweise zu erweitern sind, um den Bereich Nachhaltigkeit bereits im Vergabeprozess stärker zu berücksichtigen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da im Berichtsjahr keine abstrakte Risikoanalyse der mittelbaren Zulieferer stattfand, wurden keine Risiken priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Präventionsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt, da sich aus der anlassbezogenen Risikoanalyse keine generelle Risikolage bei mittelbaren Zulieferern ergeben hat.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Mainova berichtet erstmalig für 2023. Daher ergeben sich keine Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten können über das konzernweite Beschwerdeverfahren der Mainova AG gemeldet werden (siehe Abschnitt D. „Beschwerdeverfahren“). Das Beschwerdeverfahren wurde im Rahmen einer internen Meldung sowie extern über die Unternehmenswebsite der Mainova AG und eine Pressemitteilung kommuniziert.

Mitarbeitende des Verbunds Mainova haben ebenfalls die Möglichkeit, sich an den Betriebsrat zu wenden. Erste Gespräche dazu wurden bereits mit dem Betriebsrat geführt.

Die vollkonsolidierten Beteiligungen der Mainova AG haben teilweise zusätzlich zu dem konzernweiten Beschwerdeverfahren eigene Beschwerdekanaäle, wie Betriebsräte oder anonyme digitale Beschwerdewege.

Im Rahmen der Risikoanalyse können ebenfalls Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wurden bereits vorhandene

Präventionsmaßnahmen identifiziert sowie Überlegungen zu deren Wirksamkeit angestellt. Im Anschluss wurde definiert, wie die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen im Regelprozess systematisch überprüft werden soll. Im Zuge der Gespräche mit den Risikoverantwortlichen wurde zudem jeweils aktiv nach bekannten Vorfällen gefragt.

Außerdem wurden Mitarbeitende aus relevanten Bereichen (bspw. Einkauf) in verschiedenen Veranstaltungsformaten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten informiert und damit für mögliche Verletzungen sensibilisiert.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Sofern die abstrakte Risikoanalyse Grund zu der Annahme gibt, es könnte zu Verletzungen kommen, wird eine konkrete Risikoanalyse in Form einer Selbstauskunft bzw. eines Fragebogens vom Lieferanten ausgefüllt. Sofern sich der Verdacht durch diesen weiter erhärtet oder durch externe Informationen (Pressemitteilungen, Beschwerden, Hinweise o. Ä.) der Verdacht der Verletzung entsteht, wird der Lieferant zu einer Stellungnahme aufgefordert. Auf Basis dieser wird darüber entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um etwaige Verletzungen umgehend zu stoppen und in der Zukunft zu verhindern.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Compliance-Management der Mainova AG ist als unabhängige Stelle dafür zuständig, u. a. Beschwerden im Hinblick auf tatsächliche und potenzielle umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichtenverstöße entgegenzunehmen. Das Compliance-Management nimmt schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail Beschwerden – auch anonym – entgegen. Nach einem standardisierten Ablauf werden gemeldete Beschwerden unter strengen Vertraulichkeitsgesichtspunkten bearbeitet, untersucht und dokumentiert. Darüber hinaus kann sich eine hinweisgebende Person auch an den Ombudsmann der Mainova AG, Herrn Dr. Dörr, wenden. Dabei werden auch Beschwerden von hinweisgebenden Personen entgegengenommen, die die Vertraulichkeit ihrer Identität das gesamte Verfahren lang bewahren wollen und nicht in Kontakt mit dem Compliance-Management von Mainova treten wollen.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG öffentlich und kostenlos zugänglich. Das Beschwerdeverfahren wird sukzessive auf den Unternehmenswebsites der vollkonsolidierten Beteiligungen eingebunden und auf die Website der Mainova AG verlinkt (jedoch nur bei vollkonsolidierten Beteiligungen, die auch eine eigene Website aufweisen).

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Es bietet allen Personen die Möglichkeit, schriftlich, mündlich, telefonisch oder per E-Mail eine Meldung abzugeben.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Zuständigkeiten sind in der Verfahrensordnung beschrieben.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Der genaue Prozess ist in der Verfahrensordnung beschrieben.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Der Zugang wird durch eine öffentlich zugängliche und klar formulierte Verfahrensordnung (in deutscher und englischer Version) sichergestellt.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Ja, auf der Unternehmenswebsite der Mainova AG.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.mainova.de/de/ihre-mainova/ueber-uns/profil/corporate-governance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Christina Stoyanov (CCO / Leitung der Stabsstelle Recht und Compliance-Management / Syndikusrechtsanwältin) bis 06.04.2023; seit 07.04.2023 Melanie Burkert (CCO / Kommissarische Leitung der Stabsstelle Recht und Compliance-Management / Syndikusrechtsanwältin)
Susanne Reutler (Justiziarin für Compliance-Management bis zum 30.06.2023); ab 01.07.2023 Linda Duffner (Syndikusrechtsanwältin)
Thorsten Spahn (Referent für Compliance)
Dr. Felix Dörr (Rechtsanwalt/Ombudsmann)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Einreichung einer Beschwerde erfolgt über zugriffsbeschränkte Kanäle. Das unternehmenseigene Beschwerdeverfahren bietet hinweisgebenden Personen die Möglichkeit, anonym eine Meldung abzugeben. Sämtliche eingegangene Meldungen werden nur von den vom Vorstand bestellten Beschwerdeverfahrenbeauftragten unter den Grundsätzen der Verschwiegenheit, der Weisungsunabhängigkeit und der Unparteilichkeit zeitnah bearbeitet. Es wird sichergestellt, dass in die Beschwerdebearbeitung nur Personen einbezogen werden, die zur sachgerechten Bearbeitung der Beschwerde erforderlich sind. Sollten andere interne Funktionseinheiten oder Personen als die Beschwerdeverfahrenbeauftragten in den Aufklärungsprozess involviert werden, wird die Vertraulichkeit des Verfahrens durch das Unterschreiben einer Vertraulichkeitserklärung gewährleistet. Die Menschenrechtsbeauftragte der Mainova AG hat ferner eine Verschwiegenheitsverpflichtung unterschrieben, für den Fall, dass sie in die Sachverhaltsaufklärung einer Beschwerde involviert wird. Der Ombudsmann agiert zudem unparteiisch. Er ist aufgrund seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die gemeldeten Beschwerden in Bezug auf potenzielle oder tatsächliche umweltbezogene oder menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichtenverstöße werden im Rahmen eines standardisierten und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Ferner wird sichergestellt, dass hinweisgebenden Personen keine negativen Konsequenzen durch die Abgabe einer Meldung drohen.

Es werden in keinerlei Weise Benachteiligungen toleriert, welche hinweisgebende Personen aufgrund ihrer Meldung erleiden könnten. Hinweisgebende Personen, die davon ausgehen konnten, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen, werden von der Mainova AG daher bestmöglich vor Repressalien und Diskriminierung geschützt. Insbesondere haben hinweisgebende Personen keine nachteiligen personalrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu fürchten. Es wird daher gewährleistet, dass hinweisgebende Personen keine nachteiligen Konsequenzen im Hinblick auf ihre arbeitsrechtliche Situation sowie ihre berufliche Entwicklung fürchten müssen. Dies gilt nicht, wenn eine hinweisgebende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unwahre Meldung abgibt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Im Rahmen der initialen Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurden im Berichtszeitraum bereits Überlegungen zu Wirksamkeitsüberprüfungen der Präventionsmaßnahmen angestellt und in Risikokontrollmatrizen dokumentiert. Dementsprechend ist das Design der Wirksamkeitsüberprüfungen, welche ab 2024 regelmäßig durchgeführt werden müssen, grundsätzlich definiert und mit den Risikoverantwortlichen abgestimmt. Gemessen wird die Wirksamkeit daran, ob durch die Maßnahmen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken erkannt und mitigiert werden können sowie ob Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindert, beendet oder deren Ausmaß minimiert werden können. Die Wirksamkeitsüberprüfungen unterscheiden sich je nach Rechtsposition, beinhalten aber alle die Abfrage, ob es Vorfälle zu der jeweiligen Rechtsposition gab und ob Beschwerden zu der jeweiligen Rechtsposition eingegangen sind. In beiden Fällen hat eine Analyse zu erfolgen, ob bestehende Maßnahmen angepasst oder ggf. zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Wirksamkeitsüberprüfung des Beschwerdeverfahrens wird ab 2024 gemäß § 8 Abs. 5 LkSG jährlich sowie anlassbezogen vom Compliance-Management der Mainova AG durchgeführt. Die Wirksamkeitsüberprüfung wird u. a. folgende Fragestellungen enthalten und in Zukunft an die sich im Markt etablierenden Best / Better Practices angeglichen:

1. Wer wird vom Beschwerdeverfahren erreicht? Sind die Informationen, die über unsere Webseiten zur Verfügung gestellt werden, ausreichend?
2. Müssen weitere Zugänge geschaffen werden, die es ermöglichen, weitere vulnerable Gruppen mit einzubeziehen? Sollte das Beschwerdeverfahren auch in anderen Sprachen zugänglich gemacht werden oder sollten visuelle oder auditive Informationen zur Verfügung gestellt werden?
3. Wie viele Beschwerden sind eingegangen (Gesamtzahl / differenziert nach Thematiken)?
4. Welche Zielgruppe hat vornehmlich Beschwerden/Hinweise abgegeben (bspw. eigene Beschäftigte, Beschäftigte der Beteiligungsgesellschaften, Anwohner oder Anwohnerinnen bzw. Beschäftigte bei unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten)?
5. Welche Beschwerdekanaäle wurden genutzt (Compliance-Management der Mainova AG,

Ombudsmann)?

6. Welche Beschwerden haben tatsächlich zu Abhilfe- bzw. Präventionsmaßnahmen geführt?

7. Wie lange hat die Bearbeitung einer Beschwerde i. d. R. gedauert?

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Branchendialog Energiewirtschaft:

Um Interessen potenziell Betroffener zu berücksichtigen, nimmt Mainova als Mitglied des Branchendialogs Energiewirtschaft gemeinsam mit teilnehmenden Unternehmen aus der Energiewirtschaft, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der deutschen Energiewirtschaft entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick. In diesem Zusammenhang wurde vom Branchendialog Energiewirtschaft eine Publikation „Potenzielle menschenrechtliche Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten. Ausgewählte Sparten der deutschen Energiewirtschaft“ veröffentlicht. Des Weiteren wurde im Berichtszeitraum mit der Entwicklung von Konzepten für konkrete Präventions- und Abhilfemaßnahmen begonnen, die ab 2024 umgesetzt werden sollen.

Nachhaltiges Beschaffungsnetzwerk:

Mainova hat gemeinsam mit Partnern der Thüga das nachhaltige Beschaffungsnetzwerk gegründet und engagiert sich innerhalb dessen in der Arbeitsgruppe “Nachhaltige Vergabekriterien”. Diese setzt sich mit der Thematik auseinander, wie Vergabekriterien in Beschaffungsprozessen idealerweise zu erweitern sind, um den Bereich Nachhaltigkeit stärker zu berücksichtigen.

Betriebsrat und diverse Beauftragtenfunktionen (u. a. AGG-Beauftragter, Schwerbehindertenbeauftragter):

Mitarbeitende des Verbunds Mainova haben zusätzlich die Möglichkeit, sich an den Betriebsrat oder diverse Beauftragte zu wenden. Mit dem Betriebsrat wurden dazu erste Gespräche geführt.

Mitarbeitendenbefragung:

Im Rahmen der Mitarbeitendenbefragung, die alle zwei Jahre bei der Mainova AG durchgeführt wird, wird das Thema Arbeitsschutz und Gesundheit abgefragt. Dort können die Mitarbeitenden ihre Belange ebenfalls platzieren. Die jüngste Befragung hat im Berichtszeitraum stattgefunden.

Lieferanten:

Mit unseren Lieferanten sind wir in einem kontinuierlichen Austausch und nehmen jederzeit Rückmeldungen oder Hinweise entgegen.

Ressourcen und Expertise:

Für die verschiedenen Rechtspositionen wurden Zuständigkeiten definiert (siehe Abschnitt A3. "Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation"). Im Rahmen der Risikoanalyse haben die Zuständigen Wissen zu den verschiedenen Rechtspositionen aufgebaut und können aufgrund ihrer Nähe zu potenziell Betroffenen deren Interessen berücksichtigen.

Beschwerdeverfahren:

Bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements finden die über das Beschwerdeverfahren eingehenden Erkenntnisse Berücksichtigung und fließen im Rahmen der Risikoanalyse in die Wirksamkeitsüberprüfung ein. Sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß ermittelt werden, würde in einem gemeinsamen Gespräch mit der hinweisgebenden Person festgelegt, welche Abhilfe- bzw. Präventionsmaßnahmen einzuleiten seien.